

Erster Änderungsvertrag

zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

zwischen

1. dem **Kreis Plön**,
vertreten durch die Landrätin
- Amt für Soziales -,
Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön

(im folgenden Kreis)

und

2. der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Soziale Hilfen -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

(im folgenden Stadt)

§ 1 Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Aufgaben nach dem § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG)“

2. § 2 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben g) ergänzt:

„g) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“

3. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Stadt verauslagt die Aufwendungen für die von ihr nach diesem Vertrag wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Der Kreis erstattet der Stadt die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 a) - f) unter Abzug des Anteils, den die Gemeinde Bönebüttel nach § 2 AG-SGB II in Verbindung mit der Haushaltssatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung für die Kosten der Unterkunft zu tragen hat.
Die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 g) werden in voller Höhe erstattet.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Kostenausgleich

- (1) Ein gesonderter Kostenausgleich des Kreises für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 a) – f) findet nicht statt. Ein Ausgleich ist insoweit durch den Erstattungsbetrag der Gemeinde Bönebüttel an die Stadt erbracht.
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 g) erstattet der Kreis der Stadt die Verwaltungskosten nach § 91 Abs. 2 SGB X im Rahmen der dem Kreis von Bund und Land dafür zur Verfügung gestellten Erstattungspauschale.“

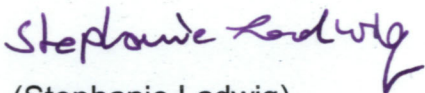
§ 2 Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Plön, den .08.2011

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

(Dr. Taurus)

Kreis Plön
Die Landrätin


(Stephanie Ladwig)